

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2021	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Mai 2021	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
21.05.21	Gesetz zur Ausführung des IT-Staatsvertrages <i>FFN 320-215; ändert FFN 323-153</i>	270
26.05.21	Sechsenddreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus..... <i>Ändert FFN 91-63, 91-64</i>	272
29.03.21	Verordnung zur Änderung der Hessisches Strafvollzugsvergütungsverordnung .. <i>Ändert FFN 24-45</i>	277

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Ausführung des IT-Staatsvertrages

Vom 21. Mai 2021

Artikel 1¹⁾

Gesetz zur Errichtung und zum Betrieb der FITKO (FITKO-Gesetz – FITKOG)

§ 1

Übertragung von Aufgaben

(1) Der Übertragung von Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft auf Dienststellen des Landes Hessen durch die FITKO nach § 6 Abs. 4 Satz 1 des IT-Staatsvertrages vom 15. November 2009 (GVBl. I 2010 S. 66), geändert durch Staatsvertrag vom 15. März 2019 bis 21. März 2019 (GVBl. S. 150, 151), gegen Erstattung der Verwaltungskosten wird zugestimmt.

(2) Die FITKO kann sich zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben im Sinne von § 5 Abs. 4 des IT-Staatsvertrages der Dienststellen und Einrichtungen des Landes Hessen bedienen. Als Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Vorbereitungs- und Unterstützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen der FITKO einschließlich der zugehörigen Personalaktenführung nach den §§ 86 bis 93 des Hessischen Beamtengesetzes,
2. die Bereitstellung und die Betreuung der IT-Arbeitsplätze einschließlich Hosting und Anschluss an das Hessen-Netz,
3. Vorbereitungs- und Unterstützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der FITKO aus dem Rechnungswesen,
4. die Unterstützung bei der Durchführung von Beschaffungen und Vergabeverfahren.

(3) Als Aufgaben nach Abs. 1 kommen insbesondere in Betracht:

1. die Berechnung, Festsetzung und Zahlbarmachung der Besoldung und der sonstigen Geldleistungen einschließlich der Beihilfen sowie der Versorgung der Beamtinnen und Beamten der FITKO,
2. die Berechnung, Festsetzung und Zahlbarmachung des Entgelts der Beschäftigten sowie der Auszubildenden der FITKO,
3. die Berechnung, Anordnung und Zahlbarmachung der Reisekostenvergütung und des Trennungsgeldes.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dienststellen und Einrichtungen zu bestimmen, denen Aufgaben nach Abs. 1 und 3 übertragen werden und die Aufgaben nach Abs. 2 wahrnehmen können. Die Einzelheiten der Aufgabenübertragung sowie der Aufgabenwahrnehmung

und der Erstattung der Verwaltungskosten werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(5) Die FITKO stellt die erforderlichen Finanzmittel für Leistungen nach den Abs. 1 bis 3, insbesondere für die Besoldung, Entgelte, Versorgungsleistungen sowie Beihilfeleistungen ihrer Beschäftigten zur Verfügung. Dies kann auch in der Form der Erstattung als Verwaltungskosten erfolgen.

(6) Die FITKO erstattet dem Land Hessen die Kosten für die Wahrnehmung aller aufgrund dieses Gesetzes übernommenen Aufgaben und Querschnittsaufgaben. Dies gilt auch, soweit Dienststellen des Landes infolge einer Aufgabenübertragung nach diesem Gesetz als Widerspruchsbehörde oder in einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren zum Zwecke der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung tätig werden.

(7) Die FITKO trägt für die Versorgung ihrer Beamtinnen und Beamten eigenständig Sorge. Das Hessische Versorgungsrücklagegesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 577) findet auf die FITKO keine Anwendung. Abfindungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009 bis 26. Januar 2010 (GVBl. I S. 287) in der jeweils geltenden Fassung wendet sie für die Versorgung ihrer Beamtinnen und Beamten auf.

(8) Soweit sich die FITKO zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Dienststellen und Einrichtungen des Landes bedient oder diese Aufgaben überträgt, ist dies in den durch das Land genutzten elektronischen Verfahren und Systemen entsprechend abzubilden.

§ 2

Präsidentin oder Präsident

(1) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann berufen werden, wer

1. aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in verschiedenen Führungspositionen innerhalb oder außerhalb der öffentlichen Verwaltung, und seiner Erfahrungen in interdisziplinärer Zusammenarbeit erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist und
2. zu Beginn der Amtszeit die Altersgrenze nach § 6 Abs. 6 des Hessischen Beamtengesetzes nicht überschritten hat.

(2) Der Verwaltungsrat kann mit der nach Abs. 1 ausgewählten Person ein Beamtenverhältnis auf Zeit begründen.

(3) Befindet sich die nach Abs. 1 ausgewählte Person in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes Hessen, ruhen die Rechte und Pflichten aus diesem Amt für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit und des Verbots der Annahme von

¹⁾ FFN 320-215

Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen. Die Rechte und Pflichten ruhen längstens bis zum Erreichen der Altersgrenze nach § 6 Abs. 6 des Hessischen Beamtengesetzes. Nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit nach Abs. 2 ist der Beamtin oder dem Beamten auf Lebenszeit mindestens dasselbe Amt derselben Laufbahn zu übertragen wie das Amt, das sie oder er im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Zeitpunkt der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Zeit innehatte. § 28 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend; die Dienstzeit im Beamtenverhältnis auf Zeit gilt als gleichwertige Zeit im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes. Befindet sich die Präsidentin oder der Präsident nicht in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes, ist sie oder er mit Ablauf der Amtszeit, soweit keine erneute Bestellung erfolgt, entlassen.

(4) Ist bei Erreichen der Altersgrenze nach § 6 Abs. 6 des Hessischen Beamtengesetzes die Amtszeit nicht beendet, wird sie zu Ende geführt; § 35 des Hessischen Beamtengesetzes bleibt unberührt. In diesem Fall wird, wenn sich die Präsidentin oder der Präsident in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes Hessen befindet, der Eintritt in den Ruhestand auch insoweit bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit hinausgeschoben.

(5) Für Richter auf Lebenszeit gelten die Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2³⁾

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430), wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 wird der Punkt nach dem Wort „ergibt“ durch ein Komma ersetzt.

b) Als Nr. 6 wird angefügt:

„6. für die FITKO, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 des IT-Staatsvertrages vom 15. November 2009 (GVBl. I 2010 S. 66), geändert durch Staatsvertrag vom 15. März 2019 bis 21. März 2019 (GVBl. S. 150, 151).“

2. Anlage I Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe B 3 werden nach den Wörtern „Polizeivizepräsident des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main“ die Wörter

„Präsidentin der FITKO (Föderale IT-Kooperation) Präsident der FITKO (Föderale IT-Kooperation)“

eingefügt.

b) In der Besoldungsgruppe B 4 werden die Wörter

„Direktorin der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung“

gestrichen.

c) In der Besoldungsgruppe B 6 werden vor den Wörtern

„Direktorin der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung“

eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 21. Mai 2021

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Die Hessische Ministerin
für Digitale Strategie und
Entwicklung

Prof. Dr. Sinemus

³⁾ Ändert FFN 323-153

Sechsendreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus

Vom 26. Mai 2021

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a und des § 28b Abs. 3 Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),
3. § 22 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310),
4. § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz. AT vom 8. Mai 2021 V1)

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1¹⁾

Änderung der Corona-Einrichtungsschutzverordnung

Die Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 832), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl. S. 254), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3a Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Abweichend von Abs. 1 können Personen, die in einer Einrichtung nach Abs. 1 versorgt werden,

 1. innerhalb der ersten sechs Tage ihres Aufenthalts bis zu zwei Besuche von jeweils bis zu zwei Personen,
 2. ab dem siebten Tag des Aufenthalts täglich Besuche von jeweils bis zu zwei Personen

empfangen. Die Beschränkungen nach Satz 2 gelten nicht für Besuche von geimpften oder genesenen Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.“
 - b) In Abs. 3c werden nach dem Wort „Infektionen“ die Wörter „möglichst elektronisch“ eingefügt.
2. Dem § 1b Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 können Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre jede medizinische Maske nach § 1a Abs. 1 Nr. 2 tragen.“

3. Dem § 3 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„§ 1 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.“

4. In § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 werden nach dem Wort „Infektionen“ die Wörter „möglichst elektronisch“ eingefügt.

5. In § 12 Satz 2 wird die Angabe „30. Mai 2021“ durch „27. Juni 2021“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung

Die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl. S. 254), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2a wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, sichergestellt wird, dass der nach Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,“
 - bbb) In Nr. 2 werden nach den Wörtern „werden und“ die Wörter „in Innenräumen“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) In Abs. 2b Satz 3 werden die Wörter „von privaten Wohnräumen“ durch „privater Wohnungen“ ersetzt.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Zusammenkünfte in privaten Wohnungen wird eine Beschränkung auf den in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Personenkreis und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen unterschiedlicher Hausstände dringend empfohlen.“
 - d) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Angebote der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen sowie Jugendsozialarbeit sind unabhängig vom Angebotsort in Gruppen von bis zu 20 Personen einschließlich der Betreuungspersonen, geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nicht eingerechnet, zulässig. Abs. 2b Satz 1 Nr. 4 bis 6 gilt entsprechend. Abweichend von Satz 1 gilt für Sportangebote § 2 Abs. 2 Satz 1. Bei Übernachtungen gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.“

¹⁾ Ändert FFN 91-63

²⁾ Ändert FFN 91-64

2. In § 1a Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „11 und 13“ durch „11 bis 13“ ersetzt.
3. § 1c Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 „2. Personen, bei denen in den letzten sechs Monaten mittels PCR-Test eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, wenn der aufgrund dieser Infektion einzuhaltende Absonderungszeitraum verstrichen ist,“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 werden die Wörter „Wochenmärkte und“ durch „Wochenmärkte, Spezialmärkte und vergleichbaren Verkaufsveranstaltungen sowie“ ersetzt.
 b) Satz 3 wird aufgehoben.
5. Dem § 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „Spezialmärkte und vergleichbare Verkaufsveranstaltungen,“ angefügt.
6. In § 5a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 2“ durch „Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.
7. § 6b Satz 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Nr. 1 werden das Semikolon und die Angabe „§ 1 Abs. 7 findet keine Anwendung“ gestrichen.
 b) Nach Nr. 3 wird als Nr. 3a eingefügt:
 „3a. abweichend von § 1 Abs. 7 Satz 1 beträgt die zulässige Gruppengröße 50 Personen,“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4a wird die Angabe § 6b Nr. 6“ durch „§ 6b Satz 1 Nr. 6 Buchst. c“ ersetzt.

bb) In Nr. 5d wird nach der Angabe „Abs. 4“ die Angabe „Satz 1 oder 2“ eingefügt.

cc) In Nr. 11 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 6b“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

9. In § 10 Satz 2 wird die Angabe „30. Mai 2021“ durch „27. Juni 2021“ ersetzt.

Artikel 3

Begründung

Die Begründung nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus dem Anhang.

Anhang

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Mai 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration
Klose

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Begründung:Allgemein

Das Infektionsgeschehen bewegt sich in Hessen weiterhin auf hohem Niveau. Es ist aber vielerorts ein weiterer Rückgang der Infektionszahlen zu verzeichnen. So liegen mit Stand vom 26. Mai 2021 mittlerweile 17 Landkreise und kreisfreie Städte lange genug unter dem Schwellenwert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in sieben Tagen, dass die inzidenzabhängigen Regelungen der Bundesnotbremse in § 28b IfSG keine Anwendung mehr finden.

Für die Übrigen gelten die verschärften Regeln des § 28b IfSG. Auch hier zeichnen sich weiterhin rückläufige Infektionszahlen ab. Die Quote der Erstimpfungen, die bereits einen gewissen Schutz vor schweren Krankheitsverläufen bietet, steigt weiter und beläuft sich per 26. Mai 2021 auf über 40 Prozent. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die festgestellten Infektionszahlen die tatsächliche Infektionslage nur mit erheblicher Verzögerung abbilden, so dass die durch die 35. AnpassungsVO mit Wirkung ab 17. Mai 2021 ermöglichten Lockerungen in ihren Auswirkungen hierin noch nicht hinreichend interpretierbar enthalten sind.

Aufgrund der aktuell zurückhaltend positiven Prognosen sind einzelne, aber mit Bedacht gewählte Lockerungen möglich. Der Großteil der aktuell bestehenden Einschränkungen muss jedoch weiterhin über den 30. Mai 2021 bis 27. Juni 2021 gelten. Dabei wird auch ein bereits festzustellender Eintrag der zuerst in Indien aufgetretenen Mutation B.1.617 in Deutschland und Hessen (vgl. Bericht zu Virusvarianten von SARS-CoV-2 in Deutschland des RKI vom 19. Mai 2021), der in seinen Auswirkungen noch nicht überblickt werden kann, berücksichtigt.

Im Übrigen wird auf die Begründungen der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 (GVBl. S. 843) und der dazu nachfolgend ergangenen Anpassungsverordnungen Bezug genommen:

- Dreiundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 869),
- Vierundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 2),
- Fünfundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 26),
- Siebenundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 11. Februar 2021 (GVBl. S. 74),
- Achtundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 4. März 2021 (GVBl. S. 142),
- Neunundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 15. März 2021 (GVBl. S. 154),
- Dreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 24. März 2021 (GVBl. S. 186),
- Einunddreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. April 2021 (GVBl. S. 207),
- Zweiunddreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 23. April 2021 (GVBl. S. 214),
- Dreiunddreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 5. Mai 2021 (GVBl. S. 236) sowie
- Vierunddreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 10. Mai 2021 (GVBl. S. 242).
- Fünfunddreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Mai 2021 (GVBl. S. 254).

Zu den einzelnen Artikeln**Artikel 1 (Corona-Einrichtungsschutzverordnung)**Zu Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 Abs. 2a)

Die Aufrechterhaltung der Besuchseinschränkungen in Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen wird als notwendig erachtet, da sich hierin überwiegend besonders vulnerable Personen aufhalten, die absehbar keinen Impfschutz erwerben werden und durch die zahlenmäßige Beschränkung die Wahrscheinlichkeit eines Infektionseintrages in diese sensiblen Bereiche verringert wird. Wegen des deutlich geringeren Transmissionsrisikos von geimpften und genesenen Personen können diese angesichts der Bedeutung von Besuchen für den Genesungsverlauf der behandelten Personen ausgenommen werden.

Zu Nr. 2 (§ 1b Abs. 3)

Im Einklang mit dem Bundesgesetzgeber (Änderung in § 28b Abs. 9 durch das 2. ÄndG zum IfSG) besteht für Kinder und Jugendliche beim Besuch von Alten- und Pflegeheimen nur die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Artikel 2 (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)Zu Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 Abs. 2a)

Vom Gemeindegesang in Innenräumen gehen weiterhin erhebliche Infektionsgefahren aus (Aerosolbildung). Im Freien ist dieses Risiko angesichts der Jahreszeit deutlich geringer. Die Anmelde- und Anzeigepflichten können entfallen.

Zu Nr. 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 2b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Die Regelung findet nicht nur auf Wohnräume, sondern den gesamten Wohnbereich Anwendung. Hierzu gehört auch das befriedete Besitztum.

Zu Nr. 1 Buchstabe c (§ 1 Abs. 4)

Für Zusammenkünfte in privaten Wohnungen wird eine Beschränkung auf den in § 1 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Personenkreis und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen unterschiedlicher Hausstände dringend empfohlen. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 1 Buchstabe d (§ 1 Abs. 7)

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen sowie der Jugendsozialarbeit sind unabhängig davon, ob sie im öffentlich oder nicht öffentlichen Raum, im Freien oder in geschlossenen Räumen zur Verfügung gestellt werden, in Gruppen bis 20 Personen einschließlich Betreuungspersonen zulässig. Dabei wird die besondere Bedeutung der Angebote für die Entwicklung von Kinder und Jugendlichen gegen die höheren Infektionsgefahren in diesem Bereich, in dem die meisten Beteiligten (noch) keinen Impfschutz haben und vielfach die Abstands- und Hygienevorschriften nicht vollständig eingehalten werden, abgewogen.

Abweichend von Absatz 7 Satz 1 gilt für Sportangebote § 2 Abs. 2 Satz 1. Bildungsangebote sind unter § 5 zu fassen.

Geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden nicht mitgerechnet. Die Lockerungen sind aufgrund der aktuellen Infektionszahlen möglich. Die Begrenzung der Gruppengrößen und die Einhaltung der Auflagen sind jedoch erforderlich, um Übertragungen zu verhindern und Infektionsketten nachzuverfolgen. Aushänge sind nur in geschlossenen Räumen erforderlich.

Zu Nr. 2 (§ 1a Abs. 2)

Die Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen, gilt auch für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in Innenräumen. Medizinische Masken leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung des Infektionsrisikos.

Zu Nr. 3 (§ 1c)

Es wird im Einklang mit den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts klargestellt, dass die Haushaltsquarantäne für Personen, die ihrerseits infiziert waren, bereits nach 14 Tagen endet. Analog zu den Vorschriften der Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung des Bundes ist dabei auf einen positiven PCR-Test abzustellen, da nur dieser nach den Feststellungen des Robert Koch-Instituts die durchgemachte Infektion tatsächlich nachweist.

Zu Nr. 4 (§ 3)

Die Nennung der Spezialmärkte und der vergleichbaren Verkaufsveranstaltungen neben den Wochenmärkten in Satz 1 dient der Klarstellung. Das Verbot, Speisen und Getränke in der unmittelbaren Umgebung der Verkaufsstätte zu verzehren, wird aufgehoben (Satz 3).

Zu Nr. 5 (§ 3a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 6 (§ 5a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 7 (§ 6b)

In Stufe 2 sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienangebote sowie Jugendsozialarbeit in Gruppen bis 50 Personen zulässig. Darüber hinaus gelten die Auflagen des § 1 Abs. 2b mit Ausnahme der Testpflicht entsprechend. § 4 Abs. 3 findet mit den entsprechenden Regelungen in Stufe 2 Anwendung.

Zu Nr. 8 (§ 8)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Artikel 3 (Begründung)

Die Verordnung ist nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu begründen.

Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Anpassungsverordnung.

**Verordnung zur Änderung
der Hessisches Strafvollzugsvergütungsverordnung*)
Vom 29. März 2021**

Aufgrund

1. des § 38 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze vom 12. November 2020 (GVBl. I S. 778),
2. des § 37 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 758), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze vom 12. November 2020 (GVBl. I S. 778),
3. des § 21 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185, 208), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze vom 12. November 2020 (GVBl. I S. 778),
4. des § 38 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze vom 12. November 2020 (GVBl. I S. 778),

verordnet die Ministerin der Justiz:

Artikel 1

Die Hessische Strafvollzugsvergütungsverordnung vom 23. November 2011 (GVBl. I S. 751), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2016 (GVBl. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt nicht für die Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung; diesen ist eine arbeitstherapeutische Beschäftigung mit 100 Prozent des Grundlohns der Vergütungsstufe I zu vergüten.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräftreten“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. März 2021

Die Hessische Ministerin der Justiz

Eva Kühne-Hörmann

*) Ändert FFN 24-45

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
